

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums  
Birkenfeld**

**Birkenfeld, 1892**

Beilage IX. Schulchroniken.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7544**

---

**Beilage IX.**

---

**Schulchroniken.**

---

**An sämtliche Schulvorstände und Local-  
Schulinspectoren.**

---

Die Regierung findet es zweckmäßig, daß bei allen Volksschulen von den Lehrern, bei mehrklassigen Schulen von den Rectoren oder ersten Lehrern Schulchroniken geführt werden, und bestimmt hinsichtlich der Einrichtung und Führung derselben Folgendes:

I. Für die Schulchroniken sind dauerhaft gebundene Bücher von Schreibpapier in Actenformat zu verwenden. Die Bücher werden der wünschenswerthen Gleichförmigkeit wegen hier angefertigt und zur Vertheilung an die betreffenden Lehrer den Vorsitzenden der Schulvorstände übersandt, die für die portofreie Berichtigung der 2 Mark 60 Pfennig betragenden Kosten derselben an den mit der Anfertigung beauftragten Buchbinder Homburger hier selbst aus den betreffenden Gemeindefassen zu sorgen haben.

II. Die Eintragungen in die Chronik sollen unter Freilassung eines 3 Finger breiten Randes zur Angabe der Jahreszahlen und zu etwaigen Correcturen nur von der Hand des Lehrers erfolgen und müssen sauber und gut ge-

geschrieben werden. Die erste Eintragung bildet diese Verfügung, die als erste Seite eingestekt oder auf derselben aufgeklebt wird.

III. Nach dieser Verfügung sind als Einleitung nach einem von dem Schulinspector zu genehmigenden Entwurfe diejenigen Nachrichten über die Gründung und seitherige Entwicklung der Schule aufzunehmen, die als zuverlässig angesehen werden können.

IV. Auf diese Einleitung hat eine Darlegung des gegenwärtigen Zustandes der Schule zu folgen unter Berücksichtigung namentlich folgender Punkte:

- 1) Die Schulgemeinde. Der Schulort und die eingeschulten Gemeinden und die zu denselben gehörenden einzeln gelegenen Höfe und Mühlen. Entfernung der letzteren vom Schulorte. Seelenzahl der einzelnen Gemeinden und Zahl der in denselben vorhandenen schulpflichtigen Kinder. Die hieraus sich ergebende Gesamtzahl derselben. Anzahl der den verschiedenen Confessionen angehörenden Schulkinder.
- 2) Die bestehende Schuleinrichtung. Zahl der Klassen. Schülerzahl einer jeden.
- 3) Zahl der Lehrerstellen. Gehaltsklasse einer jeden und das mit derselben verbundene Dienst Einkommen. Derzeitige Inhaber derselben. Mit denselben verbundene Kirchenämter und deren Dotation.
- 4) Schulgebäude, insonderheit Lehrzimmer.
- 5) Lehrwesen. Datum des Lehrplans. Die eingeführten Lehr- und Lernbücher.
- 6) Schulbibliothek.
- 7) Der Schulvorstand und Local-Schulinspector.

V. An diese Darlegung schließt sich von Schuljahr zu Schuljahr unter der laufenden Jahreszahl als Ueberschrift

und mit Wiederholung derselben am Rande, sowie mit Angabe des Datums die Eintragung aller Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes in den angegebenen Punkten, sowie aller für das Schulleben und seine Entwicklung bedeutsamen Vorkommnisse in gedrängter Kürze. Insbesondere müssen für jedes Schuljahr erwähnt werden:

- 1) Beginn und Schluß des Sommer- und Winterhalbjahres.
- 2) Termin und Dauer der Schulferien, sonstige schulfreie Tage, außerordentliche Unterbrechungen des Schulunterrichts in Folge von Naturereignissen, Epidemien u. s. w.
- 3) Schulfeste.
- 4) Die vorgekommenen Schulversäumnisse nach halben Schultagen und die auf jedes Kind im Verhältniß zur Gesamtschülerzahl der Schule, bezw. der einzelnen Klassen derselben im Durchschnitt entfallenden halben Schultage.
- 5) Außerordentliche Revisionen und Besuche.
- 6) Termin und Verlauf der Jahres- (Oster-) Prüfung.
- 7) Zahl der nach Alters- und Kenntnißreise entlassenen Schulkinder. Sonstiger Ab- und Zugang.

Auch können

- 8) für das Wachsthum und Gedeihen der bürgerlichen Gemeinde und das kirchliche Leben wichtige Vorkommnisse in der Chronik kurz erwähnt werden.

VI. Alle Eintragungen in die Schulchroniken haben sich unter Vermeidung jeder Kritik und Polemik, z. B. über Amtsvorgänger, Vorgesetzte etc., auf eine kurze Angabe der mitzutheilenden Thatsachen zu beschränken und müssen, damit sie zuverlässig bleiben, bald und spätestens vor Ende jeden Schulhalbjahres für dasselbe erfolgen. Sie sind nach Abhaltung der Jahresprüfungen den anwesenden Schulvorstands-

Mitgliedern vorzulesen und zum Zwecke der Beglaubigung der Richtigkeit der über den gegenwärtigen Stand der Schulen gemachten Angaben von denselben und dem Lehrer zu unterschreiben.

VII. Die Schulchroniken sind von den Lehrern mit den übrigen ihnen zugehenden amtlichen Actenstücken sorgfältig aufzubewahren und mit denselben bei ihrem Abgange von ihnen oder ihren Erben dem Dienstinachfolger abzuliefern.

Birkenfeld, den 1. März 1884.

Großherzoglich Oldenburgische Regierung  
des Fürstenthums Birkenfeld.

**Barnstedt.**

---

---

**Beilage X.**

---

**Schulpflicht fremdländischer Kinder.**

---

1) Bekanntmachung des Staatsministeriums,  
betreffend eine zwischen Preußen und Oldenburg ge-  
troffene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durch-  
führung der Schulpflicht,  
vom 20. Juni 1876.

---

Nachdem mit der Königlich Preussischen Regierung eine Uebereinkunft wegen gegenseitiger Durchführung der Schulpflicht abgeschlossen worden ist, bringt das Staatsministerium solche im Nachstehenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde, daß die Zeugnisse über die Erfüllung der Schulpflicht von dem Lehrer und dem Local-Schulinspector oder dem Vorsitzenden des Schulvorstandes gemeinschaftlich auszustellen sind.

Die Großherzoglich Oldenburgische und die Königlich Preussische Regierung sind zur gegenseitigen Durchführung der Schulpflicht dahin übereingekommen, daß die dem Großherzogthum Oldenburg angehörenden Kinder, welche sich im Königreich Preußen aufhalten, und die dem Königreich Preußen angehörenden Kinder, welche sich im Großherzogthum Oldenburg aufhalten, nach Maßgabe der im Lande des Aufenthalts bestehenden Gesetze wie Inländer zum Besuche der Schule herangezogen werden sollen, daß diese Nöthigung zum Besuche der Schule sich nicht nur auf die